



## Hinweis auf Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Wülfrath hat zum 01.0.2017 eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die IT-Kooperation mit der Stadt Velbert abgeschlossen. Unter Bezug auf § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Mettmann im Amtsblatt des Kreise Mettmann vom 15.02.2017, Nr. 6 die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wülfrath und der Stadt Velbert bekanntgemacht hat.

Wülfrath, den 28.02.2017

Benner

---

# Kreis Mettmann

---

## Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niedberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

73. Jahrgang

Nr. 6

Mittwoch, den 15. Februar 2017

---

### Inhaltsverzeichnis

Seite 26	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Wülfrath über IT Kooperation
Seite 27-28	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
Seite 28/29	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Gebiet des Kreises Mettmann vom 09.01.2017
Seite 29	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 30-32)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
Seite 30-32	Kreis Mettmann	Anlage

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung der Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Wülfrath über IT Kooperation

Die Stadt Velbert und die Stadt Wülfrath schließen gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### Präambel

Der Stadt Velbert und die Stadt Wülfrath beabsichtigen auch zukünftig bei IT-Leistungen zu kooperieren.

Sie sind sich einig, dass Verwaltungsleistungen wirtschaftlich und nachhaltig zu erbringen sind, wobei die Qualität zu sichern und auszubauen ist. Zum Erreichen dieser Ziele soll die interkommunale Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen verstärkt und intensiviert werden. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, hierbei konstruktiv und vertrauensvoll zu kooperieren.

#### § 1 Aufgabenwahrnehmung

1. Die Stadt Velbert erbringt im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Hosting und Anwendersupport von H&H ProDoppik für die Stadt Wülfrath
- Hosting und Anwendersupport von Meso für die Stadt Wülfrath
- Hosting und Anwendersupport von Eurowig für die Stadt Wülfrath
- Bereitstellung und Support einer Zugriffsmöglichkeit auf die Vorgenannten mit Citrix

2. Die wesentlichen Aufgaben der Stadt Wülfrath sind folgende:

- Betrieb der Richtfunkstrecken zur Anbindung der oben beschriebenen Verfahren
- Einkauf der erforderlichen Lizenzen für die oben beschriebenen Verfahren

#### § 2 Personal- und Sachaufwand

Zur Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben stellt die Stadt Velbert das notwendige Personal sowie die erforderliche Sachausstattung zur Verfügung. Die Personal- und Sachkosten sind der Stadt Velbert entsprechend § 3 dieser Vereinbarung von der Stadt Wülfrath zu erstatten.

Ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag wird nicht gezahlt.

#### § 3 Kostenregelung und Abrechnungsmodalitäten

1. Die Stadt Wülfrath erstattet der Stadt Velbert die bei der Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten.
2. Die anfallenden Kosten werden auf pauschal 60.000 € p.A. festgelegt.
3. Weitere Kosten für ggf. erforderliches Material bzw. zusätzliche Arbeiten werden nicht in Rechnung gestellt.
4. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass durch diese Pauschalen die bei der Stadt Velbert entstehenden Kosten gedeckt werden.
5. Die Stadt Wülfrath erstattet nach Abschluss eines Quartals, erstmals zum 01.04.2017, Abschläge in Höhe von jeweils 15.000 €.

#### § 4 Haftung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Velbert nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Ziff. 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Stadt Wülfrath wahr. Die Stadt Wülfrath haftet für Schäden Dritter und trägt ihre selbst entstehenden Schäden in vollem Umfang. Sie wird gegenüber der Stadt Velbert keine Schadensersatzansprüche geltend machen und der Stadt Velbert für Schadensersatzansprüche Dritter, die durch eine fehlerhafte Durchführung entstanden sind, nicht in Regress nehmen. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Velbert vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ebenfalls gilt dies nicht, soweit Schäden durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Der Stadt Velbert ist nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

#### § 5 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2019

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung muss schriftlich unter Darlegung der Gründe erfolgen.

#### § 6 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft, soweit der Landrat nicht im Sinne der §§ 24 II, 29 (4) Nr. 2 GKG NRW seine Zustimmung verweigert.

Diese Vereinbarung ersetzt den bestehenden Vertrag vom 22.10.1998 zwischen den Parteien vollumfänglich

#### § 8 Sonstiges

Sollte die Zustimmung des Landrates erst nach dem 01.01.2017 erfolgen, werden die Vereinbarungspartner für die Leistungen in der Zwischenzeit, und den hierfür zu erstattenden Kosten eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Velbert den 16. Januar 2017

Wülfrath den 06. Dezember 2016

Stadt Velbert  
Lukrafka  
Bürgermeister

Stadt Wülfrath  
Dr. Panke  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Velbert und der Stadt Wülfrath über die IT Kooperation wurde mit Schreiben vom 07.02.2017 gem. § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, kommunalaufsichtlich genehmigt. Die vg. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 07. Februar 2017

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Martin M. Richter  
Kreisdirektor